



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bioenergie Rüter Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-9984947-0000-137

Düsseldorf, den 13.03.2026

Die Bioenergie Rüter Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG beantragte am 02.06.2022, zuletzt geändert am 22.08.2025, die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage am Standort Rüter Feld 21 in 46514 Schermbeck.

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) zuzuordnen ist.

Die beantragte wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer mobilen Separationsanlage mit zugehöriger, dreiseitig umwandeter Abwurffläche für festen Gärrest,
2. Erweiterung der Einsatzstoffe um nachwachsende Rohstoffe (NawaRos),
3. Erhöhung des Jahresdurchsatzes auf bis zu 17.870 t/a an Einsatzstoffen,
4. Erhöhung der Biogasproduktion auf bis zu 2,3 Mio. m³/a,
5. Aufkantung der nördlichen Flächen der Fahrsilos mit 20 cm hohen Randsteinen und
6. Änderung von Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungsbescheide.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche



nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Änderung soll auf dem bestehenden Anlagengelände erfolgen. Die bestehende Nutzung des Standortes (Energieerzeugung durch Biomasse) wird nicht verändert. Die Erhöhung des Durchsatzes der Anlage und der erzeugten Biogasmenge erfolgt in vorhandenen Anlagen, wie z. B. Fahrtilos, Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter. Die Zufahrt wird nicht geändert; die Allee wird nicht beeinträchtigt.

Immissionen durch Gerüche der Anlage sind gemäß dem eingereichten Immissionsschutz-Gutachten im Einwirkungsbereich der Anlage irrelevant im Sinne des Anhangs 7 der TA Luft.

Die enthaltene Prognose der Stickstoffdeposition gemäß Anhang 8 und Anhang 9 der TA Luft kommt zu dem Schluss, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage (im Sinne des Anhangs 8 der TA Luft) keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden. Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten durch das Vorhaben, wie z. B. der Lippeaue (Kennung: DE-4209-302), ist daher nicht zu besorgen.

In dem Beurteilungsgebiet, in dem der Wert der Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition in Höhe von 5 kg N/(ha*a) überschritten ist (Anhang 9 Abs. 1 TA Luft), befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, keine gesetzlich geschützten Alleen, keine Naturschutzgebiete und keine Landschaftsschutzgebiete. Außerhalb dieses Bereichs kann davon ausgegangen werden, dass in diesen genannten Arten von Schutzgebieten der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition durch die Anlage sichergestellt ist.

Diese nächsten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich etwa 0,7 km entfernt jenseits einer Bundesstraße im Wald (in einem Naturschutzgebiet). Auswirkungen auf diese schützenswerten Gebiete durch Lärm des Vorhabens können daher als sehr gering und damit als nicht erheblich betrachtet werden. Auswirkungen auf das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet durch Lärm des Vorhabens sind ebenfalls gering und daher als nicht erheblich zu bewerten.



Der Behälter zur Sammlung von verunreinigtem Niederschlagswasser der Abwurf-
fläche des Separators wird als doppelwandiger, unterirdischer Behälter mit Leckage-
überwachung ausgeführt. Die Fläche der Kühlaggregate wird mit einer Aufkantung
versehen. Die Fahrsilos werden an der Nordseite mit einer Aufkantung versehen. Es
sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit was-
sergefährdenden Stoffen) und der einschlägigen technischen Regeln zu beachten und
umzusetzen. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass Einträge von wasser-
gefährdenden Stoffen in das Grundwasser und damit eine Verunreinigung des
Grundwassers nicht zu besorgen sind.

Die Menge vorhandener störfallrelevanter Stoffe wird nicht erhöht. Daher sind durch
das Vorhaben auch in dieser Hinsicht keine negativen Auswirkungen auf die Schutz-
güter zu erwarten.

Insgesamt betrachtet ist zu erwarten, dass die im Beurteilungsraum der Anlage
liegenden schützenswerten Gebiete durch das Änderungsvorhaben nicht signifikant
beeinträchtigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung
fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Selina Weber

